

## Verfahrensgang

**OLG München, Urt. vom 28.06.2018 - 23 U 2092/16**, [IPRspr 2018-26](#)

## Rechtsgebiete

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

## Rechtsnormen

Rom I-VO 593/2008 **Art. 1**

ZGD-1 2006 (Slowenien) **Art. 504**; ZGD-1 2006 (Slowenien) **Art. 505**; ZGD-1 2006 (Slowenien) **Art. 505 ff.**; ZGD-1 2006 (Slowenien) **Art. 515**

## Fundstellen

### LS und Gründe

BB, 2018, 1937, m. Anm. *Otte-Gräbener*

### nur Leitsatz

NZG, 2019, 596

## Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2018-26>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[42] b) Die im Vertrag vom 29.10.1954 getroffenen Vereinbarungen erfordern keine Anwendungserweiterung von Art. 19 III GG auf US-amerikanische juristische Personen, wie sie der Erste Senat des BVerfG in seiner Entscheidung vom 19.7.2011 (BVerfGE 129, 78)<sup>1</sup> für juristische Personen mit Sitz in Mitgliedstaaten der EU vorgenommen hat. Diese Entscheidung reagiert auf die europäische Vertrags- und Rechtsentwicklung und die Ausgestaltung der EU als hochintegrierter Staatenverbund (vgl. BVerfGE 129, 78 [96 f. und 99]). Eine vergleichbare Rechtsentwicklung hat zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA nicht stattgefunden.“

**26.** *Der Direktor einer slowenischen d.o.o. ist ohne anderweitige Weisung der Gesellschafterversammlung oder anderweitige Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht verpflichtet, die Stimmrechte der d.o.o. in einer Tochtergesellschaft nur durch Stimmenthaltung auszuüben. [LS der Redaktion]*

OLG München, Urt. vom 28.6.2018 – 23 U 2092/16: BB 2018, 1937 m. Anm. *Otte-Gräbener*. Leitsatz in NZG 2019, 596.

Die Parteien streiten u.a. über die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung einer Einzelgesellschaft der Kl. Die E. Tor- und Sicherheitssysteme Verwaltungs GmbH ist Komplementärin der Kl. ohne Kapitalanteil. An der Kl. sind als Kommanditisten die Bekl. und Herr Ch. S. zu je 25,2%, deren Väter, Herr G. R. und Herr M. S. über Beteiligungsgesellschaften zu je 24,8% beteiligt. An der Komplementärin sind die Bekl. und Herr Ch. S. zu je 25,2%, deren Väter unmittelbar zu je 24,8% beteiligt. Die Bekl. ist Geschäftsführerin der E. inzeniring d.o.o. L., Slowenien, deren Anteile zu 80% von der Kl. gehalten werden. Die weiteren 20% wurden ursprünglich von der Bekl. treuhänderisch für die Kl. und werden nunmehr ebenfalls unmittelbar von der Kl. gehalten. Ausweislich des slowenischen Handelsregisters ist die Bekl. seit 9.8.2016 nicht mehr Gesellschafterin der E. inzeniring d.o.o. L., Slowenien. Die E. inzeniring d.o.o. ist mit 60% am Stammkapital der E.-CZ s.r.o. mit Sitz in Tschechien beteiligt. Die restlichen 40% des Stammkapitals hält die Kl. In Gesellschafterversammlungen der E.-CZ s.r.o. übt die Bekl. die Gesellschafterrechte E. inzeniring d.o.o. als deren Geschäftsführerin aus.

Die Kl. hat in erster Instanz ursprünglich u.a. beantragt, festzustellen, dass die Bekl. in Gesellschafterversammlungen der E. inzeniring d.o.o. L./Slowenien die Stimmrechte aus den von ihr gemäß dem zwischen ihr und der E. Transport- und Lagertechnik GmbH am 13.12.1991 geschlossenen Treuhandvertrag treuhänderisch für die Kl. gehaltenen Geschäftsanteile an der E. inzeniring d.o.o., L./Slowenien, ohne übereinstimmende Weisung der Geschäftsführung der Kl. nur durch Stimmenthaltung ausüben darf. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das LG Landshut hat dem Klageantrag insoweit stattgegeben, Az. 1 HK O 2395/15. Dagegen wendet sich die Bekl. mit ihrer Berufung. Die Bekl. beantragt, unter vollständiger Abänderung des Urteils die Klage abzuweisen. Die Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„II. Das landgerichtliche Urteil war insgesamt aufzuheben ...

1. Die Berufung der Bekl. ist insgesamt zulässig ...

2 ... 3. ... 3.1. ...3.2. Der ursprüngliche Klageantrag Nr. 3, den das LG zugesprochen hat, ist zulässig, aber unbegründet ...

3.2.3. ... Der Kl. steht kein Anspruch gegen die Bekl. als Geschäftsführerin der E. inzeniring d.o.o. zu, dass sich die Bekl. ohne anderweitige Weisung der Gesellschafterversammlung der E. inzeniring d.o.o. bei der Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der E.-Cz s.r.o. enthält.

3.2.3.1. Eine derartige Pflicht der Bekl. besteht weder aufgrund slowenischen Gesellschaftsrechts noch nach dem Gesellschaftsvertrag der E. inzeniring d.o.o.

3.2.3.1.1. Auf die Rechte und Pflichten der Bekl. als Geschäftsführerin der E. inzeniring d.o.o. im Innenverhältnis zur Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft findet slowenisches Recht Anwendung. Die E. inzeniring d.o.o. wurde nach slowenischem Recht gegründet und hat in Slowenien ihren Sitz (vgl. zur Gründungs- und

Sitztheorie in *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl, Anh. EGBGB 12 Rz. 1. Die ROM-I-VO findet gemäß [Art. 1] II lit. f. ROM-I-VO keine Anwendung.

3.2.3.1.2. Der Sachverständige *P.* führt in seinem Gutachten zum slowenischen Recht aus, nach Art. 515 ZGD[-1][Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften (*Zakon o gospodarskih družbah*; ZGD-1) vom 19.4.2006 (Ur. L. RS, št. 42/06)] habe die d.o.o. einen oder mehrere Geschäftsführer, die eigenverantwortlich die Geschäfte der Gesellschaft führen und sie vertreten. Das Gesetz räume dem Geschäftsführer weitreichende Kompetenzen ein, sowohl im Hinblick auf die innere Leitung der Gesellschaft als auch nach außen. Als gesetzlicher Vertreter sei der Geschäftsführer nach außen mit unbegrenzten Befugnissen ausgestattet. Jedoch könne durch Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass die Gesellschafter über bestimmte Aufgaben, die ansonsten dem Geschäftsführer zukommen würden, selbst entscheiden oder mitentscheiden. Hierunter falle auch die Möglichkeit, dass der Geschäftsführer verpflichtet werde, für bestimmte Entscheidungen die Meinung oder Zustimmung der Gesellschafter einzuholen, Art. 505 ZGD[-1]. Ferner könnten die Gesellschafter dem Geschäftsführer auch in der Form eines Gesellschafterbeschlusses Anweisungen erteilen (Gutachten S. 4, ...). Nach Art. 504 I ZGD[-1] würden die Rechte, die den Gesellschaftern bei der Verwaltung der Gesellschaft zukommen durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt, soweit durch das ZGD[-1] nichts anderes geregelt sei. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung, die sich aus Nr. V des Gesellschaftsvertrags der E. inženiring d.o.o. ergeben, seien eine Wiederholung des Gesetzestextes des Art. 505 ZGD[-1] (Gutachten S. 5, ...).

Nach Art. 504 II ZGD[-1] seien für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen über die Verwaltung der Gesellschaft enthält, die Art. 505–510 ZGD[-1] anwendbar. Art. 505 ZGD sei bereits wörtlich in den Gesellschaftsvertrag übernommen. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnitts regelten lediglich die Arbeitsweise der Gesellschafterversammlung, wie die Stimmberechtigung, die Form der Einberufung, Informationsrechte und anderes, jedoch keine weiteren Befugnisse der Gesellschafter in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft bzw. das Stimmverhalten in einer Tochtergesellschaft (Gutachten S. 5, ...).

Auch aus dem slowenischen Konzernrecht ergebe sich keine Pflicht der Direktoren einer d.o.o. zur Stimmhaltung in der Tochtergesellschaft der d.o.o., wenn die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft keine Anweisung zur Stimmrechtsausübung gebe (Gutachten S. 12 f., ...).

Der Senat folgt den rechtlichen Ausführungen des Sachverständigen. Der Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten das slowenische Recht nachvollziehbar und überzeugend dargestellt. Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darlegungen sind für den Senat nicht ersichtlich. Seitens der Parteien wurden gegen die schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen keine konkreten Einwände erhoben oder – soweit entscheidungserheblich – Fragen aufgeworfen ...

3.2.3.1.3. Demnach besteht vorliegend weder aufgrund des Gesellschaftsvertrags der E. inženiring d.o.o. noch im Hinblick auf das slowenische Gesellschaftsrecht im Übrigen eine Pflicht der Bekl., ohne anderweitige Weisung der Gesellschafterversammlung der E. inženiring d.o.o. deren Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der E.-CZ s.r.o. nur durch Stimmhaltung auszuüben.“